

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Jänner 1946.

168/J

A n f r a g e

der Abg. Ing. Waldbrunner, Probst und Genossen
an den ~~Landes~~ Bundesminister für Finanzen,
betreffend Umtauschbedingungen nach dem Währungsschutzgesetz.

-.-.-

In einer Bauernversammlung in Kärnten machte der Präsident der Kärntner Landwirtschaftskammer, Gruber, die "...erfreuliche Mitteilung, dass der Erlös von Nutzvieheinkauf ebenfalls mit 1:1 umgetauscht wird".

In § 5 des Währungsschutzgesetzes ist ausdrücklich festgelegt, dass der begünstigte Umtausch für Landwirte neben anderen landwirtschaftlichen Produkten für Schlacht(Stech)Vieh zugestanden ist. Die bestimmte Art dieser Mitteilung erweckt den Verdacht, dass über den Rahmen des Währungsschutzgesetzes hinaus zusätzliche Begünstigungen eingeräumt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

1.) Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, dass seitens landwirtschaftlicher Organisationen Versuche unternommen werden, die im Währungsschutzgesetz erschöpfend aufgezählten landwirtschaftlichen Produkte, für deren Erlös ein begünstigter Umtausch gestattet wird, über diesen Rahmen hinaus zu erweitern?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, amtlich festzustellen, dass die angeführten Äusserungen den Tatsachen nicht entsprechen?

-.-.-